

Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Öffnung der Verkaufsstellen am 29.05.2022

Gemäß § 5 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007 - in der zz. geltenden Fassung - wird hiermit verfügt:

Am Sonntag, dem 29.05.2022 dürfen die Verkaufsstellen im Bereich innerhalb des Wallringes in der Zeit von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein. Die Vorschriften des § 7 des Nds. Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten, die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die ArbeitnehmerInnen im Einzelhandel sowie des Mutterschutz- und des Jugendschutzgesetzes – jeweils in der zz. geltenden Fassung – sind zu beachten.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaberin oder Inhaber einer Verkaufsstelle außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 des Nds. Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 15.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 13. Mai 2022
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

